

# **S a t z u n g**

## **für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lauingen (Donau)**

Die Stadt Lauingen (Donau) erläßt auf Grund des Artikel 23 Satz 1 und des Artikel 24 Absatz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

### **S a t z u n g :**

#### **I. Allgemeines**

##### **§ 1 Organisation, Rechtsgrundlagen**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Lauingen (Donau), die Freiwillige Feuerwehr Frauenriedhausen und die Freiwillige Feuerwehr Veitriedhausen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Lauingen (Donau). Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrdienstleistenden bedienen sie sich der Unterstützung der nichtrechtsfähigen Vereine "Freiwillige Feuerwehr Lauingen", "Freiwillige Feuerwehr Frauenriedhausen" und "Freiwillige Feuerwehr Veitriedhausen".

(2) Rechtsgrundlage für die Freiwilligen Feuerwehren, vor allem für die Rechte und Pflichten ihrer Feuerwehrdienstleistenden, sind das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG), die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften und diese Satzung.

##### **§ 2 Freiwillige Leistungen**

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren können auf Grund dieser Satzung insbesondere folgende freiwillige Leistungen erbringen:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören, z. B.

- a) das Stellen von Wachen nach dem Ende der Brandgefahr oder das Abräumen von Schadensstellen, soweit es nicht zur Abwehr weiterer Gefahren notwendig ist,
- b) Maßnahmen zur Folgenbeseitigung nach Unfällen mit gefährlichen Stoffen, wenn die Sofortmaßnahmen abgeschlossen sind,
- c) Auspumpen von Kellern, wenn keine weitere Gefahren mehr bestehen.

2. Überlassung von Gerät oder Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

(2) Voraussetzung freiwilliger Leistungen ist, daß die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die Gewährung freiwilliger Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Über die Gewährung von Leistungen im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 und 2 entscheidet jeweils der Kommandant, soweit die Leistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Feuerwehren erbracht werden. Im übrigen entscheiden die Kommandanten über

Leistungen im Sinne dieser Vorschriften nur, wenn ihnen der 1. Bürgermeister diese Befugnis übertragen hat; sonst entscheidet der 1. Bürgermeister.

(4) Über den Anschluß von Privatfeuermeldern und Brand-Nebenmeldeanlagen Dritter an die Alarmanlage der Freiwilligen Feuerwehr Lauingen und über die Übernahme von Alarmierungsaufgaben für andere Gemeinden entscheidet die Stadt im Rahmen von Verträgen.

## II. Personal

### § 3 Wahl der Kommandanten

(1) Die Wahl der Kommandanten findet in getrennten Dienstversammlungen statt. Die Stadt lädt hierzu die Feuerwehrdienstleistenden der einzelnen Feuerwehren mindestens 2 Wochen vor dem Wahltag ein.

(2) Der 1. Bürgermeister oder sein Stellvertreter oder Beauftragter (Artikel 39 GO) leitet die Wahl. Ihm stehen 2 von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite. Werden mehr als 2 Personen durch Zuruf vorgeschlagen, findet eine Wahl zwischen den vorgeschlagenen Personen statt. Der Wahlleiter und die Beisitzer bilden den Wahlausschuß. Wer selbst Wahlbewerber ist, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Der Wahlausschuß wird daher erst nach Abgabe der Wahlvorschläge gebildet.

(3) Jeder Wahlberechtigte hat 1 Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

(4) Der Wahlleiter erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens.

#### 1. Wahlvorschläge, Schriftlichkeit der Wahl

Die Wahlberechtigten schlagen wählbare Teilnehmer schriftlich oder durch Zuruf der Wahlversammlung zur Wahl vor. Der Wahlleiter nennt die Vorgeschlagenen und befragt sie, ob sie sich der Wahl stellen wollen. Die Vorschläge können mündlich begründet werden; über sie kann auch eine Aussprache stattfinden. Die Aussprache wird geschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder wenn die Versammlung mit Mehrheit der Wahlberechtigten den Schluß der Aussprache beschließt.

Die Wahl wird schriftlich mit Stimmzetteln durchgeführt; diese dürfen kein äußerliches Kennzeichen tragen, das sie von den im gleichen Wahlgang verwendeten Stimmzetteln unterscheidet. Der Wahlleiter läßt auf die Stimmzettel die Namen der wählbaren und zur Kandidatur bereiten Bewerber setzen. Wird nur ein oder kein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen, so wird die Wahl ohne Bindung an einen Bewerber durchgeführt.

#### 2. Wahlgang, Stimmabgabe

Die Wahl ist geheim; die Möglichkeit geheimer Stimmabgabe ist vom Wahlleiter sicherzustellen. Gewählt wird durch Ankreuzen des im Stimmzettel angeführten Bewerbers. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, so kann dadurch gewählt werden, daß der Wahlvorschlag in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise (z.B. mit "Ja" oder "Nein" oder mit Durchstreichen des Namens des Bewerbers) gekennzeichnet oder daß der Stimmzettel unverändert abgegeben wird. Wird der aufgeführte Bewerber durchgestrichen oder enthält der Stimmzettel keinen vorgeschlagenen Bewerber, so kann auch ein nicht zur Wahl vorgeschlagener wählbarer Feuerwehrdienstleistender durch handschriftliche Eintragung seines Namens gewählt werden.

Der Wahlberechtigte hat den ausgefüllten Stimmzettel zusammenzufalten und dem Wahlleiter oder dem von diesem bestimmten Beisitzer zu übergeben. Der Wahlausschuß prüft die Stimmberechtigung des Abstimmenden. Bei Bedarf hat die Stadt hierzu vor der Wahl eine Wählerliste anzulegen. Wird die Stimmberechtigung anerkannt, so ist der Stimmzettel in einen Behälter zu legen. Der Wahlausschuß prüft vor Beginn des Wahlgangs, ob der Behälter

leer ist. Wird der Stimmberechtigung eines Anwesenden widersprochen, entscheidet der Wahlausschuß.

### 3. Feststellung des Wahlergebnisses, Losentscheid

Nach Abschluß der Wahl prüft der Wahlausschuß den Inhalt der Stimmzettel, zählt sie aus und stellt das Wahlergebnis fest. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig, es sei denn es stand nur ein Bewerber zur Wahl. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet Stichwahl unter den zwei Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit von mehr als zwei Bewerbern entscheidet das Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Die Wahl wird auch wiederholt, wenn nur ein oder kein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen war und kein Feuerwehrdienstleistender mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Bei der Stichwahl ist der Bewerber gewählt, der von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das der Wahlleiter sofort nach Feststellung des Ergebnisses der Stichwahl in der Versammlung ziehen läßt.

### 4. Wahlannahme

Nach der Wahl befragt der Wahlleiter den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Lehnt er ab, ist die Wahl zu wiederholen.

(5) Der Wahlleiter läßt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Wahlannahme eine Niederschrift fertigen, die er und die Beisitzer unterzeichnen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Wahl der Stellverteter der Feuerwehrkommandanten entsprechend.

## **§ 4 Verpflichtung**

Die Kommandanten verpflichten neu aufgenommene ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende durch Handschlag zur Erfüllung ihrer Pflichten nach den für die Feuerwehren geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Sie sollen ihnen eine Satzung für die jeweilige Freiwillige Feuerwehr überreichen.

## **§ 5 Übertragung besonderer Aufgaben**

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben sind geeignete Feuerwehrdienstleistende zu bestellen (z.B. Fahrzeugwart, Gerätewart). Für die Bestellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender sind die Kommandanten zuständig.

## **§ 6 Persönliche Ausstattung**

Die Feuerwehrdienstleistenden haben die empfangene persönliche Ausstattung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausstattung kann die Stadt Ersatz verlangen.

## **§ 7 Anzeigepflichten bei Schäden**

Feuerwehrdienstleistende haben den Kommandanten unverzüglich zu melden

- a) im Dienst erlittene (eigene) Körper- und Sachschäden,

- b) Verluste oder Schäden an der persönlichen Ausstattung und der sonstigen Ausrüstung der Feuerwehren.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, haben die Kommandanten die Meldung an die Stadt weiterzuleiten. Hat die Stadt nach § 1552 RVO und § 22 der Satzung des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes eine Unfallanzeige zu erstatten, so ist sie unverzüglich (bei Unfällen mit Todesfolge oder mit mehr als drei Verletzten sofort) zu unterrichten.

### **§ 8 Dienstverhinderung**

Von der gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Feuerwehrdienstes (Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 BayFwG) sind Feuerwehrdienstleistende nur befreit, soweit sie vorrangigen rechtlichen Pflichten nachkommen müssen oder dringende wirtschaftliche oder persönliche Gründe dies rechtfertigen. Für das Fernbleiben von Ausbildungsveranstaltungen in diesen Fällen haben sich Feuerwehrdienstleistende vor der Veranstaltung beim Kommandanten zu entschuldigen. Im übrigen haben Feuerwehrdienstleistende dem Kommandanten Mitteilung zu machen, wenn sie länger als fünf Wochen vom Wohnort abwesend oder durch andere Umstände an der Ausübung des Feuerwehrdienstes gehindert sein werden. Der Wegzug aus der Stadt ist in jedem Fall zu melden.

### **§ 9 Pflichtverletzungen**

Die Kommandanten können Verletzungen von Dienstpflichten durch folgende Maßnahmen ahnden:

- a) mündlicher oder schriftlicher Verweis,
- b) Androhung des Ausschlusses,
- c) Ausschluß (Artikel 6 Absatz 3 Satz 2 BayFwG, § 10 Absatz 2 dieser Satzung).

### **§ 10 Austritt und Ausschluß**

(1) Der Austritt aus einer der Freiwilligen Feuerwehren ist dem jeweiligen Kommandanten gegenüber schriftlich zu erklären.

(2) Die Feuerwehrkommandanten haben einem Feuerwehrdienstleistenden, den sie gemäß Artikel 6 Absatz 3 Satz 2 BayFwG wegen gröblicher Verletzung seiner Dienstpflichten vom Feuerwehrdienst ausschließen wollen, Gelegenheit zu geben, sich vorher zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Eine gröbliche Verletzung von Dienstpflichten ist insbesondere gegeben, bei

- a) unehrenhaftem Verhalten im Dienst,
- b) grobem Vergehen gegen Kameraden im Dienst,
- c) fortgesetzter Nachlässigkeit oder Nichtbefolgen dienstlicher Anordnungen,
- d) Trunkenheit im Dienst,
- e) Aufhetzen zum Nichtbeachten von Anordnungen,
- f) dienstwidriger Benutzung oder mutwilliger Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Feuerwehren.

Die Feuerwehrkommandanten haben dem Ausgeschlossenen den Ausschluß jeweils schriftlich zu erklären.

### **III. Besondere Pflichten der Kommandanten**

#### **§ 11 Dienst- und Ausbildungsplan**

(1) Die Kommandanten stellen für die jeweilige Feuerwehr jährlich (wenn nötig für kürzere Zeiträume) einen Dienst- und Ausbildungsplan auf. In dem Plan ist für jeden Monat mindestens eine Übung oder ein Unterricht vorzusehen. Zu den Übungen können auch geeignete Sportveranstaltungen der Feuerwehren gehören.

(2) Die Dienst- und Ausbildungspläne sind von den Kommandanten der Stadt unaufgefordert vorzulegen.

#### **§ 12 Dienstreisen**

Die Kommandanten haben dafür zu sorgen, daß vor Dienstreisen von Feuerwehrdienstleistenden die Genehmigung der Stadt eingeholt wird (vergleiche auch Artikel 8 Absatz 1 Satz 3 BayFwG). Sie haben auch für ihre Dienstreisen die Genehmigung der Stadt einzuholen.

#### **§ 13 Jahresbericht**

(1) Die Kommandanten unterrichten die Stadt zum Ende eines jeden Kalenderjahres über den Personalstand der Freiwilligen Feuerwehren. Neu eingetretene oder aus dem Feuerwehrdienst ausgeschiedene Mitglieder sind namentlich mitzuteilen. In dem Bericht ist die Anzahl der Mannschafts- und Führungsdienstgrade und der Feuerwehrdienstleistenden anzugeben, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (vergleiche Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 BayFwG). Soweit die Stadt nicht über einzelne Einsätze unterrichtet wird, ist im Jahresbericht auch eine Übersicht über die Einsätze des abgelaufenen Jahres zu geben.

(2) Die Unterrichtungspflichten gemäß Artikel 6 Absatz 3 Satz 2 BayFwG, und § 7 Satz 2 und § 11 Absatz 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

### **IV. Schlußbestimmung**

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1986 in Kraft.

Lauingen (Donau), 10.12.1985

Stadt Lauingen (Donau)

gez. Schermbach  
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 10.12.1985 im Hauptamt der Stadtverwaltung Lauingen (Donau) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln und an sämtlichen Plakatanschlagstellen der Stadt Lauingen (Donau) hingewiesen. Die Anschläge wurden am 10.12.1985 angeheftet und am 27.12.1985 wieder entfernt.

Lauingen (Donau), 08.01.1986  
Stadt Lauingen (Donau)

gez. Schermbach  
1. Bürgermeister